

Sehr geehrte Damen und Herren, werte Unternehmerinnen und Unternehmer,

wir möchten Sie unterstützen, indem wir Sie mit Neuigkeiten zu Unterstützungsmöglichkeiten und fachlichen Informationen speziell für touristische Betriebe versorgen.

Inhaltsübersicht

	Seite
Kurzarbeitergeld	2
Steuerliche Maßnahmen und Erleichterungen	2
Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen	3
Sofortmaßnahmen für die Kunden der GEMA	3
Fördermaßnahmen des Freistaates	3
Soforthilfen des Bundes	3
Sonstige Fördermöglichkeiten	4
Regelungen für Pendler	4
To Dos bei Stilllegung (gastgewerblicher) Betriebe	4
Weiterführende Links zu Ihrer Information	4
Ansprechpartner	5

Christin Illner

Kommunikation/ÖA/Social Media

Marketing-Gesellschaft Oberlausitz-Niederschlesien mbH

Humboldtstraße 25, 02625 Bautzen

Telefon: +49 (3591) 4877-19

Telefax: +49 (3591) 4877-48

christin.illner@oberlausitz.com

www.oberlausitz.com



Informationen von DEHOGA und IHK Dresden zu Liquiditätsbeihilfen, Finanzierungs- und sonstigen Unterstützungsmöglichkeiten

– Kurzarbeitergeld –

Der Bundestag hat in einem Schnellverfahren die Lockerung der Regelungen für die Kurzarbeit beschlossen. So können mehr Unternehmen als bisher die Leistung der Bundesagentur für Arbeit beantragen. Das sind die wichtigsten Punkte:

- Kurzarbeitergeld bereits dann, wenn nur 10 Prozent der Beschäftigten vom Arbeitsausfall betroffen sind
- Sozialbeiträge sollen von der BA erstattet werden
- auch für Leiharbeiter soll Kurzarbeitergeld gezahlt werden
- Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden vor Zahlung des Kurzarbeitergeldes vollständig oder teilweise
- Arbeitsagentur übernimmt 60 Prozent des ausgefallenen Nettolohns. Bei Arbeitnehmern mit Kind sind es 67 Prozent.
- Das "konjunkturelle Kurzarbeitergeld" gibt es normalerweise höchstens für zwölf Monate und nur, wenn "unabwendbare Ereignisse" vorliegen. Nun soll auch eine Verlängerung auf 24 Monate möglich sein.
- Grundsätzlich braucht man für den Antrag die Zustimmung aller Mitarbeiter. Der Antrag wird bei der Arbeitsagentur gestellt. Wurde das Kurzarbeitergeld bewilligt, übernimmt der Unternehmer nur das Bruttogehalt für die tatsächlich geleisteten Stunden ("Kurzlohn"). Den Verdienstaufschlag für die fehlende Arbeitszeit gleicht die Arbeitsagentur teilweise aus.
- Ist die Kurzarbeit bzw. das Kurzarbeitergeld zugesagt, muss das Unternehmen monatlich die Abrechnungslisten für jeden Mitarbeiter einreichen. Wichtig: Der Unternehmer muss Kurzlohn und Kurzarbeitergeld selbst berechnen und zunächst auszahlen. Das Kurzarbeitergeld bekommt er dann erstattet.

Weiterführende Links und Informationen zum Kurzarbeitergeld:

[Weitere Informationen zum Kurzarbeitergeld von der Arbeitsagentur.](#)

[FAQs zum Kurzarbeitergeld vom DEHOGA.](#)

2 Videos zu Voraussetzungen und Verfahren finden Sie [hier](#) und [hier](#).

Hotline Agentur für Arbeit: +49 800 4555 520

Hilfestellungen zur KUG Regelung auch über die IHK (Geschäftsstelle Zittau): +49 3583 5022-30

– Steuerliche Maßnahmen und Erleichterungen –

(Bundesministerium der Finanzen in Abstimmung mit den obersten Finanzbehörden der Länder)

- durch die Corona-Krise betroffene Steuerpflichtige können bis zum 31.12.2020 unter Darlegung ihrer Verhältnisse Anträge auf Stundung der bis zu diesem Zeitpunkt bereits fälligen oder fällig werdenden Steuern (Einkommens- und Körperschaftssteuer, Solidaritätszuschlag und Umsatzsteuer) stellen (Gewerbsteuer kann angepasst werden)
- ebenso können Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen auf die Einkommens- und Körperschaftssteuer gestellt werden
- können die Steuerpflichtigen die entstandenen Schäden wertmäßig nicht im Einzelnen nachweisen, ist das KEIN Ablehnungsgrund (lt. BMF-Schreiben)
- Anträge auf Stundung der nach dem 31.12.2020 fälligen Steuern und Anträge auf Anpassung der Vorauszahlungen für Zeiträume nach dem 31.12.2020 sind besonders zu begründen.
- Bis zum 31.12.2020 sollen die Finanzbehörden von Vollstreckungsmaßnahmen bei allen rückständigen oder fällig werdenden Steuern absehen.

[Mehr dazu.](#)

[Kontakt mit dem Finanzamt aufnehmen.](#)

– Stundung von Sozialversicherungsbeiträgen –

Selbständige können per Mail der Krankenversicherung mitteilen, dass sie z. Zt. keine (oder geschätzt weniger) Einnahmen haben und können daher vorübergehend für den Mindestbeitrag „eingestuft“ werden. [Mehr dazu.](#)

– Sofortmaßnahmen für die Kunden der GEMA –

Die GEMA informiert darüber, dass für den Zeitraum, in dem Betriebe aufgrund behördlicher Anordnungen zur Eindämmung der Pandemieausbreitung schließen müssen, alle Monats-, Quartals- und Jahresverträge für Lizenznehmer ruhen. Dies gilt auch rückwirkend bis zum 16.03.2020. [Mehr dazu.](#)

– Fördermaßnahmen des Freistaates Sachsen „Sachsen hilft sofort“ –

Selbstständige, Freiberufler und Unternehmen mit weniger als 1.000.000,00 Euro Jahresumsatz können Unterstützung durch die Sächsische Aufbaubank beantragen. Es können Darlehen durch den Freistaat gewährt werden. Voraussetzung ist, dass das Unternehmen durch die Corona-Krise betroffen ist, am 31.12.2019 wirtschaftlich gesund war und ein Umsatzrückgang von mindestens 20% erwartet wird.

Die Zuwendung wird als Projektförderung durch ein zinsloses, am Liquiditätsbedarf (weiterlaufende Betriebsausgaben für zunächst vier Monate) orientiertes Nachrang-Darlehen von mindestens 5.000,00 Euro und höchstens 50.000,00 Euro gewährt. In begründeten Ausnahmefällen kann das Darlehen auf bis zu 100.000,00 Euro aufgestockt werden. Das kann der Fall sein, wenn nach einem Zeitraum von vier Monaten ein höherer Liquiditätsbedarf besteht. Das Darlehen wird als öffentliches Darlehen aus Mitteln des Freistaates Sachsen direkt von der SAB in privatrechtlicher Form bewilligt und in einer Tranche ausgezahlt. Es ist ein sogenanntes Staatsdarlehen, dessen Vorteil darin besteht, dass die Bewilligung ohne Hausbank funktioniert und das Darlehen somit schnell und flexibel gegeben werden kann.

Das Darlehen ist für die gesamte Laufzeit von zehn Jahren zinslos und bis zu 36 Monate tilgungsfrei. Auf Antrag des Unternehmens kann nach Ablauf der tilgungsfreien Zeit mit der SAB eine individuelle Tilgungsvereinbarung getroffen werden. Sondertilgungen sind jederzeit möglich. Wichtig ist, dass das Darlehen nachrangig ausgestaltet ist, also nicht zur Überschuldung führen oder beitragen kann.

Bei Unternehmen und Selbstständigen, welche die jetzt entgangenen Gewinne nicht nachholen können, wird nach frühestens 36 Monaten geprüft, ob eine Stundung möglich ist oder die Voraussetzungen vorliegen, auf eine Rückzahlung zu verzichten.

Vorteil der Soforthilfe ist es, dass die Bewilligung ohne Hausbank funktioniert und das Geld schnell und flexibel ausgereicht werden kann.

Näheres dazu finden Sie auf der Homepage der Sächsischen Aufbaubank www.sab.sachsen.de. Hier finden Sie auch die Antragsformulare.

– Soforthilfen des Bundes –

Kleine Unternehmen und Selbstständige sollen Soforthilfen in Höhe von bis zu 15.000,00 Euro erhalten. Demzufolge soll es für Kleinunternehmen, Solo-Selbstständige und Angehörige der Freien Berufe eine Einmalzahlung von 9.000,00 Euro für 3 Monate bei bis zu 5 Beschäftigten geben und bis zu 15.000,00 Euro bei bis zu 10 Beschäftigten. Diese Zuschüsse sollen nicht zurückgezahlt werden müssen, die Mittel werden durch die Länder verteilt.

Dieses Programm des Bundes befindet sich noch in der Abstimmung. Wie schnell die Bundesländer die Gelder des Bundes ausreichen können, ist abhängig vom Bund. Wer bei der Sächsischen

Aufbaubank – Förderbank – finanzielle Unterstützung aus dem Programm „Sachsen hilft sofort“ beantragt, dem entsteht kein Nachteil. Wenn der Bund seine Zuschüsse freigibt, kann das bereits aufgenommene Darlehen des Freistaates Sachsen damit problemlos zurückgezahlt werden.

Anträge sind voraussichtlich ab Montag 30.04.2020 möglich.

– Sonstige Fördermöglichkeiten –

Insbesondere für mittlere und größere Unternehmen hat die Kreditanstalt für Wiederaufbau Förderprogramme aufgelegt. Vorabinformationen gibt es auf www.kfw.de

– Regelungen für Pendler –

Grenzüberschreitende Arbeitnehmer dürfen die Grenzen zu Deutschlands nur noch in Abständen von mindestens 21 Tagen überschreiten. Tages-, Wochenpendeln oder mehrfache Ein- u. Ausreisen je Woche sind damit nicht mehr möglich. Für einen mehrwöchigen Arbeitsaufenthalt in Deutschland müssen sich Pendler eine Unterkunft organisieren, nach der Rückkehr in die Tschechische Republik dann eine 14-tägige Quarantäne einhalten. Grundsätzlich regelt § 616 S. 1 BGB die Frage nach der Vergütung in diesem Fall wie folgt:

1. Grenzschließung ist ein unverschuldeter Fall, der Arbeitnehmer hat folglich für einige Tage ein Anspruch auf Fortzahlung der Vergütung. Danach verfällt der Vergütungsanspruch.
2. Grenzschließung ist KEIN Grund für Arbeitsunfähigkeit im Sinne des Entgeltfortzahlungsgesetzes

ABER: Arbeitgeber, die durch die aktuelle wirtschaftliche Situation einen erheblichen Arbeitsausfall verzeichnen, können auch für die tschechischen Arbeitnehmer, welche aufgrund des obigen Sachverhalts nicht zur Arbeit kommen können, Kurzarbeit Null beantragen. [Mehr dazu.](#)

Mit der Verordnung des polnischen Gesundheitsministeriums zur Ausgangssperre vom 24.03.2020 wird die Ausnahmeregelung von der Quarantäne für Grenzpendler abgeschafft. Ab 27.03.2020 müssen auch sie sich bei Einreise nach Polen einer 14-tägigen Quarantäne unterziehen. [Mehr dazu.](#)

Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer aus Tschechien oder Polen, welche nach Sachsen einpendeln und im medizinischen Bereich oder in der Pflege tätig sind - sowie im dazugehörigen Bereichen (z.B. Küche in Krankenhäusern und Pflegeeinrichtungen, Wäscherein) – melden ihren Bedarf bei ihrem Arbeitgeber an. Der Arbeitgeber meldet ab Wochenbeginn die Bedarfe bei der Landesdirektion Sachsen an. Entsprechende Formulare stehen dann dort – auch online - in deutscher, tschechischer und polnischer Sprache zur Verfügung. Arbeitnehmern die bereits ab heute eine Unterkunft in Anspruch nehmen, entsteht kein Nachteil – der Zuschuss von 40/20 Euro wird nachgezahlt.

– Krisenmanagement: To Dos für die Stilllegung gastgewerblicher Betriebe –

Was ist zu tun, wenn mein (gastgewerblicher) Betrieb für mehrere Wochen stillgelegt wird? Hierzu hat der DEHOGA Sachsen eine [Checkliste](#) für gastgewerbliche Betriebe zusammengestellt.

Weitere Informationen erhalten Sie auch unter:

www.dresden.ihk.de
www.dehoga-sachsen.de
www.coronavirus.sachsen.de
www.ltu-sachsen.de/coronakompass
corona-navigator.de
www.oberlausitz.com

Der Corona-Nothilfe-Newsletter für die Oberlausitz

Ausgabe 1 – fachliche Informationen – 27.03.2020



Ihre Ansprechpartner

Bei wirtschaftlichen Fragen:



Industrie- und Handelskammer
Dresden

IHK Dresden – Geschäftsstelle Zittau

Bahnhofstraße 30

02763 Zittau

Telefon: +49 3583 502230

Fax: +49 3583 502240

E-Mail: service.zittau@dresden.ihk.de

Aktuelle Infos gibt es [hier](#).

Bei Fragen vertrags-, arbeits-, steuer- und
versicherungsrechtlicher Art:



DEHOGA Sachsen e.V.

Tharandter Straße 5

01159 Dresden

Telefon: +49 351 4289510

Fax: +49 351 4289519

E-Mail: info@dehoga-sachsen.de

Tagaktuelle Infos gibt es [hier – im Corona-Ticker](#).

Hotline für Fragen: +49 152 22344383

Ihre Ansprechpartner bei den touristischen Gebietsgemeinschaften:



TGG Naturpark Zittauer Gebirge e.V.

Frau Linda Pietschmann

Telefon: +49 3583 752200 (eingeschränkt)

E-Mail: Lpietschmann@zittauer-gebirge.de

TGG Feriengebiet Oberlausitzer Bergland e.V.

Herr Heiko Harig

Telefon: +49 3592 385426

E-Mail: info@oberlausitzer-berglund.de

Verein zur Entwicklung der Oberlausitzer Heide- und Teichlandschaft e. V.

Frau Helena Jatzwauk

Telefon: +49 35931 21220 (eingeschränkt)

E-Mail: info@oberlausitz-heide.de

Stadtverwaltung Bautzen

Frau Michaela Franz

Telefon: +49 3591 534595 (eingeschränkt)

E-Mail: michaela.franz@bautzen.de

TGG Westlausitz e.V.

Frau Daniela Retzmann

Telefon: +49 3528 41961039 (eingeschränkt)

E-Mail: post@westlausitz.de

Europastadt GörlitzZgorzelec GmbH

Frau Eva Wittig

Telefon: +49 3581 475749

E-Mail: e.wittig@europastadt-goerlitz.de

TGG NEISSELAND e.V.

Frau Maja Daniel-Rublack

Telefon: +49 3581 3290121 (eingeschränkt)

E-Mail: maja.daniel-rublack@wirtschaft-goerlitz.de

TV Lausitzer Seenland e.V.

Frau Kathrin Winkler

Telefon: +49 3573 72530013

E-Mail: winkler@lausitzerseenland.de